Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1917)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Burren / Simonin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416879

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1917.

Direktor: Herr Regierungsrat **Burren.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeines.

Neben den ordentlichen Verwaltungsgeschäften, von denen die hauptsächlichsten unter Abschnitt III hienach Erwähnung finden werden, sind im Berichtsjahre keine grössern, das Gebiet des Kirchenwesens beschlagenden Gegenstände von allgemeiner Bedeutung in Behandlung gezogen worden oder zur Erledigung gelangt, welche Erscheinung in den immer noch andauernden gespannten Zeitverhältnissen begründet ist. Mit Bezug auf die *Errichtung neuer Pfarrstellen* registrieren wir mit Genugtuung den von der Staatswirtschaftskommission anlässlich der Beratung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1916 neuerdings zum Ausdruck gebrachten Wunsch, es möchte den dringendsten Begehren trotz der schwierigen Zeitlage entsprochen werden. Es dürfte sich den Behörden (Regierungsrat und Grosser Rat) in der nächsten Zeit Gelegenheit bieten, diesen Wunsch zu verwirklichen. Im laufenden Jahre wird es sich darum handeln, von der bisherigen Heiliggeistgemeinde Bern einen Teil abzutrennen und zu einer selbständigen Kirchgemeinde mit zwei Pfarrstellen zu erheben. Andere dringende Gesuche, von denen in den letzten Jahren wiederholt die Rede war (Thun, Bümpliz u. a.), werden alsdann sukzessive ebenfalls berücksichtigt werden müssen.

Eine vom Pfarrverein Biel-Nidau ausgehende Bewegung, der sich die übrigen bernischen Pfarrvereine anschliessen, postuliert eine zeitgemässe Erhöhung der staatlichen *Wohnungs-, Pflanzland- und Holzentschädigungen.* Nach umfassenden Erhebungen, die erforderlich waren, hat die Kirchendirektion dem Regierungsrat bezügliche Anträge unterbreitet, über deren Erledigung im nächsten Verwaltungsbericht zu reden sein wird.

Nach dem Dekret vom 6. November 1916 konnten von den über 300 Geistlichen der drei bernischen Landeskirchen pro 1916 nur 37 mit *Kriegsteuerungszulagen* bedacht werden im Totalbetrage von 2150 Franken, während das Dekret vom 30. Mai 1917 und der ergänzende Beschluss des Grossen Rates vom 21. November gleichen Jahres für 1917 die Ausrichtung solcher Zulagen von insgesamt Fr. 116,783. 15 an rund 300 Geistliche ermöglichten. Das von einem pensionierten Geistlichen eingelangte Gesuch wird Veranlassung geben zur Prüfung der Frage, ob künftig auch die mit Leibgeding in Ruhestand versetzten Pfarrer an den Teuerungszulagen partizipieren sollen.

Als weiterer, die Besoldungsverhältnisse der Geistlichen ebenfalls berührender Erlass ist zu verzeichnen der Beschluss des Regierungsrates vom 6. November 1917 betreffend Nachvergütung der vom 1. August 1914 bis 31. Dezember 1915 sistiert gewesenen *Alterszulagen.* Den in Betracht fallenden 28 Geistlichen sind zusammen Fr. 6050 nachvergütet worden.

Über die *freiwilligen Leistungen einer grössern Anzahl von Kirchgemeinden an ihre Pfarrer* in Form von ordentlichen Zulagen zur Staatsbesoldung oder ausserordentlichen Teuerungszulagen ist im Bericht des Vorjahres einlässlich Auskunft erteilt worden. Soweit die Kirchendirektion wahrnehmen konnte, hat die seinerzeit veranstaltete Umfrage gute Früchte gezeitigt, indem von den Kirchgemeinden da und dort bisherige Zulagen erhöht, neue ordentliche Zulagen bewilligt oder doch zum mindesten Teuerungszulagen zuerkannt worden sind. Letzteres ist namentlich bis jetzt der Fall bei verschiedenen römisch-katholischen Gemeinden. Es ist zu wünschen, dass noch weitere Gemeinden dem guten Beispiel folgen.

II. Gesetzgebung.

Am 9. Dezember 1917 hat das Bernervolk mit grossem Mehr das neue Gemeindegesetz angenommen, das in seinen Artikeln 101, 102 und 103 auch kirchenrechtliche Bestimmungen enthält. Die Art. 3, 4, 9, 10, 12 (Ziff. 1, 3—6), 13—16, 17 (Abs. 1 und 2), 20—26, 27, ausgenommen letzter Satz, 28, Abs. 1, 29—67, 97—100 finden gemäss Art. 101 entsprechende Anwendung auf die Kirchgemeinden, als ergänzende Bestimmungen zu denjenigen des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874. Eine bedeutungsvolle grundsätzliche Neuerung, die das kirchliche Interesse in den Gemeinden zweifellos zu fördern vermag, ist in Artikel 102 getroffen, der das Stimmrecht der Frauen vorsieht. Die betreffenden Bestimmungen haben folgenden Wortlaut:

„Die Kirchgemeinden sind berechtigt, in ihren Reglementen das Stimmrecht der Frauen vorzusehen für: Pfarrwahlen, Beschlussfassungen über Ausschreibung oder Nichtausschreibung von Pfarrstellen, Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs der Kirchgemeindeversammlung, Wahl des Kirchgemeinderates und der Beamten der Kirchgemeinde.

Dieses Recht steht den handlungs- und ehrenfähigen Schweizerbürgerinnen zu, welche seit einem Jahr in der Kirchgemeinde wohnen und der betreffenden Landeskirche angehören.

Für die stimmberechtigten Frauen wird ein besonderes kirchliches Stimmregister geführt.

Frauen sind nicht wählbar; vorbehalten bleiben Art. 24, Abs. 2 und Art. 27, Abs. 1."

Art. 103 endlich hebt das in § 5 des Gesetzes vom 31. Oktober 1875 betreffend Störung des religiösen Friedens enthaltene Verbot der kirchlichen Prozessionen und andern religiösen Zeremonien ausserhalb der Kirche, beziehungsweise auf öffentlichem Boden, auf.

Mit der Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz über das Gemeindewesen ist den aus kirchlichen Kreisen stammenden Wünschen in tunlichst weitgehendem Sinne entsprochen worden.

Unterm 13. März 1917 hat der Regierungsrat in Ausführung von § 6 des Dekretes vom 21. November 1916 betreffend Organisation der Bezirkshelfereien eine Verordnung erlassen über die Honorierung der Bezirkshelfer für ihre einzelnen Funktionen.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die *Kirchensynode* trat am 11. Dezember 1917 zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung zusammen. Neben den ordentlichen Geschäften befasste sie sich u. a. auch mit der ökonomischen Besserstellung der Pfarrer, indem sie einer Motion Dr. Wäber zustimmte, die eine Revision des Besoldungsdekretes für die evangelisch-reformierten Geistlichen von 1906 und eine genaue gesetzliche Normierung der Naturalleistungen anstrebt. Im übrigen wird bezüglich der von der Synode behandelten Gegenstände auf den im Druck erschienenen besondern Bericht verwiesen.

Ebenso verweisen wir hinsichtlich der umfangreichen Tätigkeit des *Synodalrates* auf den im Drucke erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde an die Synode.

Die vom Synodalrat herausgegebene „Sammlung kirchenrechtlicher Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Dekrete und Verordnungen" ist nun auch in französischer Ausgabe erschienen.

Die zu Ehren des Herrn Pfarrer Dr. E. Ryser anlässlich seiner 25jährigen Amtstätigkeit in der Heiliggeist- und der Paulusgemeinde Bern vom Kirchgemeinderat der letztern Gemeinde veranstaltete Jubiläumsfeier gab der Kirchendirektion Veranlassung, den Jubilar zu beglückwünschen und bei dieser Gelegenheit namentlich auch an die verdienstliche Tätigkeit des Herrn Dr. Ryser als Präsident des Synodalrates zu erinnern.

Von der Heiliggeistgemeinde Bern ist eingelangt ein Gesuch um Abtrennung eines Teiles derselben und Erhebung zu einer selbständigen Kirchgemeinde im Verbande der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern unter der Bezeichnung „Friedenskirchgemeinde Bern". Für die neu zu bildende Kirchgemeinde sind zwei Pfarrstellen erforderlich. Die für die neue Kirchgemeinde bestimmte Friedenskirche auf dem vorteilhaft gelegenen „Veielihubel" ist bereits im Bau begriffen. Die Kirchendirektion hat die erforderlichen Vorarbeiten an die Hand genommen und wird im laufenden Jahre in der Lage sein, dem Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates einen bezüglichen Dekretsentwurf zu unterbreiten (vgl. Abschnitt I hievor).

Der Kirchgemeinderat von Sonceboz-Sombeval sah sich veranlasst, Einsprache zu erheben gegen die Belegung der dortigen Kirche durch Truppen, welche zur Folge hatte, dass der Gottesdienst am Ostersonntag ausfallen musste. Wir leiteten die von einem Protest des Synodalrates begleitete Beschwerde an die Generaladjutantur der schweiz. Armee weiter mit dem Ersuchen, es möchte Vorsorge getroffen werden, dass die Kirche von Sombeval in kürzester Zeit wieder ihrem bestimmungsgemässen Zwecke dienen könne. Dem zuständigen Truppenkommando wurden sofort entsprechende Weisungen zur baldigen Räumung der Kirche erteilt. Wir möchten hier dem in einem frühern analogen Falle geäusserten Wunsche, Kirchen nur im äussersten Notfalle zur Unterbringung von Truppen in Anspruch zu nehmen, zuhanden der kompetenten militärischen Behörden und Kommandostellen neuerdings mit aller Entschiedenheit Ausdruck verleihen.

Gegen eine Verfügung von militärischer Seite richtete sich ferner eine Beschwerde des Synodalrates vom 18. April 1917. Es handelte sich um eine Anordnung des Schulkommandanten der Gebirgs-Infanterie-Rekrutenschule II/3 in Thun, wonach die Rekruten an zwei hohen kirchlichen Feiertagen, nämlich am Karfreitag den ganzen Tag und am Vormittag des Ostersonntages Exerzierübungen (Soldatenschule) auszuführen hatten. Das schweizerische Militärdepartement suchte in seiner Vernehmlassung die Anordnungen des betreffenden Schulkommandanten mit den obwaltenden besondern Verhältnissen zu entschuldigen. In seinen Gegenbemerkungen, die dem Militärdepartement zur Kenntnis gebracht wurden, hält der Synodalrat

daran fest, dass die Rekruten an den beiden genannten höchsten Festtagen der evangelischen Kirche in einer Art und Weise beschäftigt wurden, die der Bedeutung, welche diese kirchlichen Feiertage im Volksbewusstsein einnehmen, widerspricht. Der Synodalrat wollte mit seiner Beschwerde namentlich auch allgemein Stellung nehmen gegenüber Auswüchsen im Militärwesen und damit verhindern, dass gewisse im Volke vorhandene antimilitaristische Strömungen noch mehr anwachsen.

Im Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Predigtamtskandidaten 8
   b) auswärtige Geistliche 6
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (ohne Leibgeding) 4
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 4
4. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 2
   b) im Ruhestand 2
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit 5
   Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger 1
6. Anerkennung von Pfarrwahlen 12
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:
   a) zum erstenmal 17
   b) zum zweitenmal 9

Ende 1917 waren unbesetzt die Pfarrstellen von Erlach, Innertkirchen und Trachselwald. Der Rücktritt von Herrn Pfarrer Knellwolf von der Pfarrei Erlach und sein allerdings bedingter Austritt aus dem bernischen Ministerium erfolgten mit Rücksicht auf seine Wahl zum Mitglied des Nationalrates. Herr Knellwolf hat seither im Nationalrat eine Motion anhängig gemacht, die zu einer grundsätzlichen Erörterung der Frage betreffend Vereinbarkeit von Pfarramt und Nationalratsmandat und einer entsprechenden Auslegung von Art. 75 der Bundesverfassung führen soll. Auf begründetes Ansuchen des Kirchgemeinderates und im Einvernehmen mit dem Synodalrat hat sich die Kirchendirektion mit einer provisorischen Weiterführung der pfarramtlichen Funktionen in Erlach durch Pfarrer Knellwolf bis Ostern 1918 einverstanden erklärt.

Die Bestätigung einer Pfarrwahl musste vom Regierungsrat aus formellen Gründen abgelehnt werden, weil der Gewählte dem in § 25, Alinea 2 des Kirchengesetzes vorgesehenen Erfordernis nicht entsprach, sondern erst nach zweimaliger Ausschreibung der Pfarrstelle gewählt oder berufen werden konnte. Die nach der zweiten Ausschreibung erfolgte Wahl des nämlichen Geistlichen ist alsdann bestätigt worden

Nach mehrjähriger Vakanz ist die reformierte Pfarrstelle der Irrenanstalten Waldau und Münsingen im Berichtsjahr wieder definitiv besetzt worden mit Herrn Pfarrer F. Henzi, früher in Münster, der seine Amtstätigkeit am 15. November 1917 aufgenommen hat.

Als Bezirkshelfer für den neu errichteten Helfereibezirk Büren, der auch zum bernischen Synodalverband gehörende solothurnische Gemeinden einschliesst (Dekret vom 21. November 1916), hat der Regierungsrat am 9. Juni 1917 gewählt Herrn Hans Loosli, V. D. M. in Solothurn.

Von 14 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 9 Pfarrverwesern und 6 Vikarien.

Die reinen Ausgaben des Staates für die reformierte Kirche betrugen im Jahr 1917 insgesamt Fr. 1,077,365. 96 gegenüber Fr. 1,060,276. 06 im Vorjahr. Die wesentlichsten Ausgabenposten sind: Pfarrerbesoldungen und Beiträge an solche (ohne Teuerungszulagen) Fr. 786,758. 95, Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen Fr. 23,707. 90, Holzentschädigungen Fr. 51,639. 66, Leibgedinge Fr. 30,669. 10, Mietzinse Fr. 163,720, Loskauf der Wohnungsentschädigung an den zweiten Pfarrer von Langenthal Fr. 20,000.

In das Berichtsjahr fällt die *400jährige Gedenkfeier der Reformation,* die auf bezügliche Einladung des Synodalrates hin auch im reformierten Teil des Kantons Bern in einfacher, dem Ernst der Zeit entsprechenden Weise durchgeführt wurde. Gemäss Beschluss der schweizerischen reformierten Kirchenkonferenz sollte die Feier mit einer Tat der Dankbarkeit verbunden werden, mit der Sammlung für einen *Jubiläumsfonds,* dessen Zinsen den Glaubensgenossen in der Diaspora zufliessen werden zur Gründung neuer Pfarrstellen, zur Erleichterung ihrer Lasten und zum Bau von Pfarrhäusern. Der vom Synodalrat an das Bernervolk gerichtete Aufruf zeitigte ein erfreuliches Ergebnis, indem die Sammlung in unserm Kanton, mit Einschluss solothurnischer zum bernischen Kirchenverband gehörenden Gemeinden, die schöne Summe von Fr. 117,189. 25 eintrug.

B. Römischkatholische Kirche.

Die von der römischkatholischen Kirchgemeinde *St. Immer* schon vor längerer Zeit postulierte ordentliche Hülfsgeistlichenstelle ist nunmehr vom Regierungsrat geschaffen nnd auf 1. Januar 1918 besetzt worden. Gleichzeitig wurde ein Gesuch der römischkatholischen Kirchgemeinde *Delsberg* um Errichtung der Stelle eines zweiten ordentlichen Hülfsgeistlichen berücksichtigt.

Durch das Dekret vom 9. Oktober 1907 wurden bekanntlich 23 der seinerzeit aufgehobenen römischkatholischen Kirchgemeinden wieder hergestellt. Man durfte damals annehmen, dieser Kompromiss bedeute eine abschliessende Regelung der Frage. In jüngster Zeit sind indessen bei der Kirchendirektion verschiedene Eingaben eingelangt aus Gemeinden, die 1907 nicht berücksichtigt werden konnten (es handelt sich zumeist um kleinere Gemeinden mit geringer Bevölkerungszahl), mit dem Begehren, ebenfalls wieder als selbständige Kirchgemeinden anerkannt zu werden. Die Kirchendirektion ist der Meinung, diese Gesuche können nicht getrennt behandelt werden, sondern müssen eine gemeinsame grundsätzliche Lösung finden.

Unter allen Umständen müssten nach unserer Auffassung für eine Erledigung im Sinne der Petitionen bessere Zeiten abgewartet werden. Die betreffenden Eingaben sind von der Kirchendirektion vorderhand in diesem Sinne beantwortet worden.

Die Pflicht zur Lieferung des erforderlichen Brennholzes an die römischkatholischen Geistlichen lastet bekanntlich in den meisten Fällen auf den Gemeinden (eine Ausnahme bilden einzig die römischkatholischen Kirchgemeinden Biel, Münster, St. Immer und Tramelan, wo der Staat eine Barentschädigung leistet). Nicht selten beklagen sich nun Geistliche bei der Kirchendirektion über renitente Gemeinden, die ihren daherigen Verpflichtungen, beruhen diese auf Gesetz oder besonderem Rechtstitel (Ausscheidungsvertrag), nicht vollständig nachkommen. Wir raten gewöhnlich zu einer gütlichen Verständigung zwischen Parteien, eventuell durch Vermittlung des zuständigen Regierungsstatthalters.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn, als Vorortsbehörde der Diözesanstände des Bistums Basel, setzte die beteiligten Kantonsregierungen in Kenntnis von einem Vorschlage der thurgauischen katholischen Synode, dahingehend, es möchten Schritte getan werden, um eine angemessene Erhöhung der Besoldung des Bischofs von Basel herbeizuführen. Über den daherigen Beschluss der Diözesankonferenz und die Stellungnahme der bernischen Regierung wird der nächste VerwaltungsberichtAuskunft geben.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
   a) Priesteramtskandidaten 3
   b) auswärtige Geistliche 0
2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (ohne Leibgeding) 4
3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 1
4. Verstorben:
   a) im aktiven Kirchendienst 0
   b) im Ruhestand 1
5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit 0
   Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger 0
6. Anerkennung von Pfarrwahlen 3
7. Ausschreibung von Pfarrstellen:
   a) zum erstenmal 3
   b) zum zweitenmal 3

Auf Ende 1917 waren unbesetzt die Pfarrstellen von Soyhières und Duggingen.

Auch hier musste der Regierungsrat aus formellen Gründen die Bestätigung einer Pfarrwahl ablehnen, weil der Gewählte dem in § 25, Alinea 2 des Kirchengesetzes vorgesehenen Erfordernis nicht entsprach, sondern erst nach zweimaliger Ausschreibung der Pfarrstelle gewählt oder berufen werden konnte. Die nach der zweiten Ausschreibung erfolgte Wahl des betreffenden Geistlichen ist alsdann bestätigt worden.

Die Kirchendirektion ihrerseits hat gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von drei Pfarrverwesern und 5 Hülfsgeistlichen und Vikarien bestätigt.

Das in § 37 des Kirchengesetzes bei Ablauf der Amtsdauer eines Geistlichen zu beobachtende Verfahren wird trotz unserer Bemerkung im Verwaltungsbericht pro 1914 häufig nicht durchgeführt, so dass wir gezwungen sein werden, den römischkatholischen Kirchgemeinden demnächst in einem besondern Kreisschreiben Weisungen zu erteilen hinsichtlich Beachtung der zitierten Gesetzesbestimmung.

Die administrative Leitung einer Kirchgemeinde musste vom Regierungsrat interimistisch einem Kommissär übertragen werden, weil der demissionierende Kirchgemeinderat sich weigerte, die Geschäfte bis zum Amtsantritt der neu zu wählenden Behörde weiterzuführen.

Die reinen Ausgaben des Staates für die römischkatholische Kirche betrugen im Jahr 1917 180,358. 75 Franken (1916 Fr. 188,325. 90). Die wesentlichsten Ausgabenposten sind: Besoldungen der Geistlichen inklusive Beitrag an die Besoldung des Bischofs (ohne Teuerungszulagen) Fr. 168,021. 15, Wohnungsentschädigungen Fr. 2166. 60, Holzentschädigungen Fr. 800, Leibgedinge Fr. 9247. 90.

C. Christkatholische Kirche.

Im Personalbestand des christkatholischen Ministeriums ist insoweit eine Änderung zu verzeichnen, als zwei Priesteramtskandidaten in den Kirchendienst aufgenommen worden sind, wovon der eine zum Hülfsgeistlichen (Vikar) der christkatholischen Kirchgemeinde Bern gewählt wurde. Diese Wahl ist von der Kirchendirektion bestätigt worden.

Reine Ausgaben des Staates für die christ-katholische Kirche im Jahr 1917 Fr. 24,669. 55 (1916 Fr. 24,729). Wesentlichste Ausgabenposten: Besoldungen der Geistlichen inklusive Beitrag an die Besoldung des Bischofs (ohne Teuerungszulagen) Fr. 22,400, Wohnungsentschädigungen Fr. 1150, Holzentschädigungen Fr. 1050.

Bern, den 28. Februar 1918.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. März 1918.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**